Die Epitome Ansegisi et Benedicti Levitae

Die hier vorgestellte Epitome wurde erstmals ausführlich analysiert und mit einer Incipit- Explicit-Edition versehen vorgestellt von Hubert Mordek und Gerhard Schmitz[1]. Die 126 Kapitel umfassende Sammlung ist nur in einer einzigen Handschrift überliefert: Cod. Par. Lat. 3851[2]. Dieser Codex besteht aus zwei Teilen, die ursprünglich nicht zueinander gehörten: Der erste Teil lässt sich in das 9. Jahrhundert datieren, genauer in dessen erste Hälfte respektive das zweite Viertel (Bernhard Bischoff). Er überliefert die Sammlung des Cresconius[3] (leider nur unvollständig) und ist „dem Traditionsstrang KS zuzuordnen"[4], wobei K für den Codex Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek 120 (einige Jahrzehnte jünger) und S für Salzburg, Erzabtei St. Peter a. IX. 32 (saec. XI, wohl aus Köln) steht. Der zweite Teil der Handschrift passt ganz verblüffend vom Format, aber mindestens teilweise auch vom Inhalt[5] her zum ersten: Fol. 24r setzt mit c. 40 der Kapitulatio der Epitome ein, es ist also mindestens ein Blatt verloren gegangen. Sie schließt fol. 44v, diese Seite wird nicht mehr ganz in Anspruch genommen: Die Sammlung hat also nur am Anfang einen Textverlust zu verzeichnen und ist ansonsten vollständig. Wie sich aus den (späteren) abschließenden Stücken (fol. 45ra; Grabgedicht des Grafen Helias von Le Mans) und auch von der Schrift her nahe legt, dürfte dieser Teil wohl im nordwestlichen Frankreich entstanden sein. Zeitlich ist der zweite Teil der Handschrift ohne Frage in das 10. Jahrhundert zu datieren[6]. Über den Exzerptor lässt sich Näheres nicht sagen.

Wohl aber lässt sich der Vorlagetypus ermitteln, den der Epitomator benutzte: Es ist eine Ansegis-Benedict-Handschrift vom Typ Avranches, Bibl. de la Ville 145[7]. Da diese Handschrift erheblich jünger ist (saec. XII), kann sie natürlich die Vorlage nicht gewesen sein, Benedictus Levita endet hier zudem mit 2, 362, während der Epitomator alle drei Bücher Benedicts vor sich hatte. Insofern haben wir einen Codex zu erschließen, der beiden als Mutterhandschrift gedient hat. Ob noch weitere Zwischenglieder anzusetzen sind, lässt sich natürlich nicht sicher feststellen[8]. Die Frage muss offen bleiben!

Die Textqualität der Epitome ist mäßig – der Schreiber selber war wohl kein glänzender Latinist und weist gelegentlich fast legasthenische Züge auf: an orthographischen Versehen herrscht jedenfalls kein Mangel[9]. Das ist um so bemerkenswerter, als wir es hier mit dem Original einer Sammlung zu tun haben, nicht mit einer Kopie, der man Fehler zuschieden könnte[10]. Das legen

1 Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DA 43 (1987) S. 361-439, wiederabgedruckt in: MORDEK, Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen, ausgewählt zum 60. Geburtstag (2000) S. 81-160

2 Die Handschrift ist unter zwei Adressen vollständig im Internet zugänglich: a) Bibliothèque Nationale Paris https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b52503877f und b) in der Bibliotheca Laureshamensis https://bibliotheca-laureshamensis-digital.de/view/bnf_lat3851 (persistente URL) . Unter letzterer Adresse findet sich auch eine ausgezeichnete Beschreibung vor allem des ersten Teils der Handschrift von Michael KAUTZ, unter: https://www.ub.uni-heidelberg.de/digi-pdf-katalogisate/sammlung50/werk/pdf/bnf_lat3851.pdf.

3 Klaus ZECHIEL-ECKES, Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition 2 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5, 1992) S. 334f. (zur Handschrift).

4 Zitat ZECHIEL-ECKES Bd. 1 S. 203, ausführliche Belege in Bd. 2 S. 368f.

5 Beide Sammlungen sind dem kirchlichen Rechtsbereich zuzuordnen. Insofern kann man sich mit Recht fragen, ob die Kapitulariensammlung nicht von vornherein den Zweck hatte, das rein kirchliche Recht des Cresconius zu ergänzen. In diesem Falle wäre von einer bewussten späteren Zusammenstellung der beiden Teile auszugehen, vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie nächste Anm.) S. 443 und MORDEK / SCHMITZ S. 379 Anm. 95.

6 Vgl. MORDEK / SCHMITZ S. 380, ferner Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 443f. Gerhard SCHMITZ, Die Kapitulariensammlung des Ansegis (MGH Capit. N.S. 1, 1996) S. 338ff. Lotte KÉRY, Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400-1140). A bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature (1999) (History of medieval canon law, edd. Hartmann / Pennington) S. 123

7 Ausführlich MORDEK / SCHMITZ S. 382

8 Dazu SCHMITZ, Kapitulariensammlung S. 340.

9 Beispiele ebd. S. 385.

10 Ebd. S. 385f.

zahlreiche Indizien zwingend nahe. Insofern ergibt sich: „Schreiber und Exzerptor sind identisch, das Alter der Sammlung entspricht dem Alter der Handschrift, die Heimat der Handschrift ist zugleich der Ort, an dem die Sammlung entstanden ist“[11].

Was den Inhalt der Sammlung betrifft, so lässt sich ein besonderer Interessenschwerpunkt nicht erkennen. Der Exzerptor trifft seine Auswahl in der Reihenfolge seiner Vorlage und es lässt sich beim besten Willen nicht nachvollziehen, weshalb er gerade diese Kapitel aufgenommen hat, systematischer Ordnungswille war jedenfalls nicht am Werk und die Tatsache, das er ein Kapitel gleich zweimal aufgenommen hat[12], lässt weder auf große Sorgfalt noch auf souveränen Überblick schließen. Ob ihn ein Blick in seine Lebensumwelt geleitet hat, die womöglich so vielfältig war wie der Inhalt seiner Kapitel, die vom Diebstahl von Ochsen und Schafen ebenso handeln wie von Interna des ehelichen Zusammenlebens – wir wissen es nicht[13].

Ziemliche Mühe hat sich der Epitomator mit der Anfertigung der Kapitulatio gegeben: Sie ist keineswegs eine Zusammenstellung der bei den einzelnen Kapiteln anzutreffenden Rubriken, sondern er verkürzt und redigiert und folgt ganz offensichtlich dem Prinzip, möglichst alle Rubriken mit *De* beginnen zu lassen[14] und den Gehalt der gesammelten Stellen verdichtend und benutzerfreundlich „auf den Punkt“ zu bringen.

Weitere Abschriften oder Rezeptionen dieser Epitome sind bislang nicht bekannt geworden, und man darf berechtigte Zweifel haben, ob es sie jemals gegeben hat. Aber immerhin: Die Sammlung kündet von nachhaltigem Interesse am Kapitularienstoff, zeugt vom Willen zur selbständigen Verarbeitung und bietet zudem den Nachweis einer heute verlorenen vollständigen Handschrift der Sammlungen des Ansegis und Benedictus Levitas.

G.Sch.

11 Ebd. S. 386.

12 C. 34 und c. 65, einmal aus Ansegis und einmal aus Benedict, vgl. MORDEK / SCHMITZ S. 387.

13 Auch der Umstand, dass vereinzelte Kapitel die Amtsgewalt von Bischöfen zum Gegenstand haben, rechtfertigt keine Schlüsse auf Person und Stand des Autors.

14 Was natürlich eine Umformung aller mit *Ut..., Si..., Qui* oder *Quod* beginnenden Rubriken zur Folge hatte. Eine Ausnahme macht c. 116 (*Qui sint agnati* ...). Vgl. im übrigen MORDEK / SCHMITZ S. 388f.